

## BGE 42 II 527

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_42\\_II\\_527](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_II_527)

FR: ATF 42 II 527

IT: DTF 42 II 527

### Volltext

526 -Prozessrecht. N° 82. » projektierten Anlage in ursächlichem Zusammenhang » steht, haftet der jeweilige Konzessionsinhaber. » Diese Bestimmung ist öffentlich-rechtlicher Natur. Sie bildet einen Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Aktes, einer Konzession, und enthält eine im öffentlichen Recht ruhende Auflage an den Konzessionsinhaber. Diese Auflage geht nicht etwa bloss dahin, allfällig aus dem Zivilrecht sich ergebende Verpflichtungen bei vorkommenden Schädigungen zu erfüllen (in welchem Fall man von einem blossen, übrigens selbstverständlichen, Vorbehalt zu Gunsten der bestehenden Zivilrechte sprechen könnte), sondern sie regelt die Verpflichtungen des Konzessionärs dem Staat und Dritten gegenüber selbständig. was u. a. auch aus dem darin ausgesprochenen Grundsatz der blossen Kausalhaftung hervorgeht. Dass der Kanton mit der Konzession eine derartige Auflage verbinden, resp. die Erteilung an dieselbe knüpfen konnte, unterliegt keinem Zweifel. Die Erteilung einer solchen Konzession wird vom öffentlichen Recht beherrscht und die Kantone werden in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt (Art. 6 Abs. 1 ZGB). 2. - Gehört aber die Rechtsform, gestützt auf welche die Vorinstanz das Klagebegehren in dem laut Dispositiv 1 und 2 ihres Urteils bestimmten Umfange gutgeheissen hat, dem kantonalen öffentlichen Recht an, so ist das Bundesgericht nicht kompetent, die Entscheidung zu überprüfen. Die Ausführung der Berufungsklägerin, dass die Vorinstanz den Sinn der betreffenden Vorschrift der Konzession nicht getroffen habe, und dass diese vielmehr lediglich allfällige zivilrechtliche Ansprüche Dritter vorbehalten wollen, ist hinsichtlich der Kompetenzfrage inbezug. Denn die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des kantonalen Gerichts auf einer Verletzung des Bundesrechts beruhe; wie die fragliche Konzession auszulegen sei, bestimmt sich aber, da diese öffentlich-rechtlichen Charakters ist, nicht nach Prozessrecht. N° 1: 3. : 527 Bundesrecht, sondern nach dem kantonalen öffentlichen Recht. Das Bundesgericht ist daher an die Auslegung der Vorinstanz über den Sinn der betreffenden Konzessionsbestimmung gebunden, und hat auf Grund ihrer Entscheidung davon auszugehen, dass diese Bestimmung dem Konzessionär eine eigenartige, vom öffentlichen Recht beherrschte Verpflichtung auflegen wollen. 3. - Nun hat allerdings die Vorinstanz weiterhin ausgeführt, als Inhalt des hier massgebenden kantonalen öffentlichen Rechtes gelten die Bestimmungen des rev. SO. Allein daraus lässt sich die Zulässigkeit der Berufung nicht ableiten; denn auch diese Ausführung der Vorinstanz wird ausschliesslich vom kantonalen öffentlichen Recht beherrscht. Nach diesem Recht bestimmt sich, ob innerhalb seines Bereiches auf die im eidg. on liedergelegten Rechtsnormen abzustellen sei, bzw. ob letztere als subsidiäres aargauisches öffentliches Recht zur Anwendung zu gelangen haben. Kommen die Bestimmungen des eidg. on lediglich kraft kantonalen Anordnung zur Anwendung, so sind sie nicht Bundesrecht im Sinne des Art. 57 OB, sondern Bestandteil des kantonalen Rechts. Dass sie aber nicht kraft bundesrechtlicher Anordnung Platz

greifen. ist bereits oben ;'lsgefiihrl. Demnach hat das Bund(,sW~J'icht erkanllt: Auf die Berufullg wird nicht pillgetretcll. S3. Urteil der II. Zivila.bteHung vom 19. Oktober 1916 i. S. Wolter, Beschwerdeführerin, gegen Egger, Bt-sell\\|i'ilebeklagte. f.. r t. 8 7 0 G; Rcchtsöffnungsstreitigkeitell sind keine Z i vi l s ach e 11 im Sinne dieser Gesetzesbestimmung. A. - Am 2. Oktober 1903 verkaufte Marie Gsteiger- Haumanll die HotelbesilzuP.g (, Alpina» in Grindelwald 628 Pl'ozeaareeht. N0 83. dem Ulrich Baumallll und Johaml Bernet. Die auf-der Besizung haftenden Grundpfandschulden wurden zur Deckung des Kaufpreises den Käufern überbunden ; für dne Kaufpreisrestanz von 12,830 Fr. wurde eine neue Hypothek errichtet. Im Jahre 1904 verkauften Baumann und Bernet das Hotel an OUo Wolter, dem Ehemandl der Beschwerdeführerin, der es im Jahre 1905 an Gottlieb 13rommer-Stifiler weiterverkaufte. Im Jahr 1909 trat Brommer die Liegenschaft seiner Ehefrau ab, die sie noch. heute besitzt und die Zinsen der ihr überbundenen grundpfändlich versicherten Kaufpreisrestanz dem Gläubiger Egger-Braun, dem Beschwerdebeklagten, bis zum Jahre 1914 regelmässig bezahlte. In der Folge geriet sie mit Ihren Zinszahlungen in Rückstand, worauf der Rekurs- beklagte die Hekurrentin als Universalerbill ihres Ehe- mannes Otto ·Wolter für eine Zinsforderullg von 1800 ~r. betrieb und, auf den Rechtsvorschlag der Rekurrentiu hin, beim Richteramt Int.erlaken provisorische Rechts- üffnung verlangte. R. - Durch Entscheid vom 22. August 1916 hat der Appellationshof des Kantons Bern das Rechtsöffnungs- begehren zugesprochen, indem er auf Grund von Satz. 993- des alten bernischen Zivilgesetzbuches davon ausging. dass trotz des Überbundes der Hypothekarschuld auf Brommer die Rekurrentin als Universalerbin des Ver- iusserers OUo Wolter VOll. der persönlichen Haftung gegenüber dem Grundpfandgläubiger nicht befreit sei. C. - Mit der vorliegenden, auf Art. 87 Ziff. 1 OG ge- stützten zivilrechtlichen Beschwerde verlangt die Be- schwerdeführerin, es sei in Aufhebung dieses Entscheides das Rechtsöffnungsbegehren des Rekursbeklagten abzu- weisen; ~ventuell sei die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde- führerin macht geltend, die Vorinstanz habe gemäss Art. 4 SchlT ZGB zu Unrecht kantonales (Satz. 993 des bernischen Zivilgesetzbuches) statt eidgenössisches Recht (Art. 832 ZGB) angewendet. D. - Del' Beschwerdebeklagte hat beantragt, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten; eventuell sei si<- abzuweisen; unter Kostenfolge für die Rekurrentin. Das Bu.ndesgericht zieht in Erwägung: Nach Art. 87 OG können durch Beschwerde nur sokh~ letztinstanzliche, der Berufung nicht unterliegende kan- tonale Entscheide angefochten werden, die in ciw:r Z iv il s ach e gefällt worden sind. Diese Voraussetzung lrifft in Bezug auf den Entscheid der Vorinstanz, dureh welcllen das Begehren des Beschwerdebeklagten um Er- teilung der provisorischen Rechtsöffllung gutgeheisst'H worden ist, nicht zu. Im Rechtsöfinungsverfahrell wird nicht über den Anspruch selbst, sondern nur über rleSR!'!: Vollstreckbarkeit entschieden. Wenn auch der Rcchl~-- öföfnungsrichter hinsichtlich der Schuldanerkeuuung sowj, der Entkräftungsgründe materielles Recht zu prüfen hat. so erkennt er doch nur über die betrcibnngrccbtliw Frage der Zulässigkeit der Fortsetzung der Betreibullf! Sein Entscheid ist reiner Exekutiollselltscheid und ent- hält keine Feststellung über den mat.eriellen Bestand odel' Nichtbestand des in Betreibung gesetzten Anspruchs; diese materielle Entscheidung ist vielmehr dem ordent- lichen Verfahren im An- oder Aberkennungsprozess "01'- behalten. Wenn nun auch davon auszugehen ist, tia~s der Begriff der « Zivilsachen)) nach Art. 87 OG ein weiterer ist, als derjenige der « Zivilrechtsstreitigkeitell » nach Art. 56 OG, so können doch darun.ter nicht auch solch<' Streitigkeiten subsumiert werden, deren Inhalt, wie im vorliegenden Fa 11 , ein ausschliesslich zwangsvollsbe- kungsrechtlicher ist. Zu

Unrecht beruft sich die B(- schwerdeführerin demgegenüber auf den in AS 40 I S. 431 fi. abgedruckten Entscheid des Bundesgerichts. In jenem Fall hat zwar die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts erkannt, dass ein Entscheid über die 530. Prozessrech\ NO 83. Bestätigung bzw. Verwerfung des Nachlassvertrages wegen Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechts vor Bundesgericht auf dem Weg der zivilrechtlichen Beschwerde anzufechten sei und damit den Nachlassvertrag als Zivilsache gemäss Art. 87 OG behandelt. Dieser Entscheid beruht jedoch auf der Erwägung, dass der Nachlassvertrag, auch wenn man ihn nicht als eigentlichen Vertrag konstruieren, sondern als eine besonders geartete Form der Zwangsvollstreckung d. h. als Surrogat derselben definieren wollte, sich in Bezug auf seinen Inhalt nicht in dieser Surrogatsfunktion erschöpfe, sondern dass ihm daneben (zum mindesten im Falle des sog. Prozentvergleichs) in hervorragendem Mass auch zivilrechtliche Bedeutung zukomme, da durch den Nachlassvertrag bzw. durch die Erfüllung seiner Bedingungen seitens des Schuldners die ursprüngliche Forderung des Gläubigers für den die Nachlassquote übersteigenden Betrag erlösche, der Schuldner also insoweit von seiner Schuldpflicht befreit werde. Ein solches Rechtsverhältnis gemischter, teils zwangsvollstreckungsrechtlicher, teils materiell-privatrechtlicher, den Bestand der Forderung berührender Natur liegt indessen. nach den oben gemachten Ausführungen, im vorliegenden Fall gerade nicht vor. Ebenso wenig als auf das zitierte Urteil kann sich die Rekurrentin für die Zulässigkeit ihrer Beschwerde auf den bundesgerichtlichen Plenarentscheid in AS 41 II S.761 ff. sowie auf den Entscheid i. S. Leuenberger gegen Bern in AS 42 II S 420 berufen. In diesen beiden Fällen wurde lediglich über die Zulässigkeit der zivilrechtlichen Beschwerde gegen Admistrativentscheide, die Fragen materiellen Zivilrechtes entschieden, erkannt, zur vorliegenden Frage dagegen nicht Stellung genommen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten. I. FAMILIENRECHT DROIT DE LA FAMILLE 84. Arrêt du 1<sup>er</sup> novembre 1916 dans la cause Merie Putallaz et Jeanne-Marie Putallaz, c/la Chambre de Commerce de Chamossat et Camille Giroud. art. 317 et 323. - Identité des preuves exigées relativement à la cohabitation dans l'action en aliments et dans l'action avec déclaration de paternité. - art. 310 al. 2 Interdiction aux cantons d'établir ou d'appliquer des règles de preuve plus rigoureuses en matière de paternité. - art. 93. Fardeau de la preuve en matière de rupture de fiançailles. A. - Le défendeur et intime Camille Giroud, instituteur à Chamossat, et la demanderesse et recourante Marie Putallaz au même lieu, ont signé le 29 mars 1912 devant l'officier de l'état civil de cette localité, les promesses de mariage prévues aux art. 106 et suiv. CC. La célébration de ce mariage n'eut cependant pas lieu et, le 18 août suivant, demoiselle Putallaz accouchait d'un enfant illégitime, la jeune Jeanne-Marie Putallaz, également demanderesse et recourante. La Chambre pupillaire de Chamossat a nommé le 27 décembre 1912 curateur de cet enfant son oncle Zéphyrin Putallaz et l'a autorisé à introduire en son nom contre Giroud une action en paternité. Par mémoire du 7 février 1913, le dit Putallaz a, tant comme curateur de sa nièce que comme mandataire de sa sœur, intenté à Camille Giroud devant le Tribunal civil du III<sup>e</sup> arrondissement pour le district de Conches, une double action en paternité et en rupture de fiançailles. Les conclusions prises par lui au nom des deux AS 42 11 - 1916 36

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.